

Ende 1901—1910: In Berlin: 82, 82.30, 88.60, 74.50, 81.80, 67.90, 63.70, 62.25, 45.25, 40.50%. In Frankf. a. M.: 83, 82, 88.20, 75.50, 81.50, 68, 64.50, 61.80, 45, 39%. Aufgel. 15./1. 1901 zu 100%. Notiert Berlin. Im Febr. 1901 in Cöln zugelassen; im April auch in Frankf. a. M. (erster Kurs daselbst 30./4. 1901: 100%).

Ab 2./6. 1905 bis 30./6. 1906 verstand sich die Notiz der 5% Schuldverschreib. mit 2 $\frac{1}{2}$ %, der 4 $\frac{1}{2}$ % mit 2 $\frac{1}{4}$ % und der 4% mit 2% Zinsvergütung; ab 2./7. 1906 verstand sich die Notierung von Schuldverschreib. für solche Stücke, auf welche die Rückzahl. von 7 $\frac{1}{2}$ % erhoben worden ist, u. zwar verstand sich die Notiz in Prozenten des urspr. Nominalbetrages, Zinsberechnung dagegen à 2 $\frac{1}{2}$ % bzw. 2 $\frac{1}{4}$ % bzw. 2% von 91 $\frac{1}{2}$ % des urspr. Nominalbetrages. Ab 2./1. 1907 werden sämtliche Stücke franko Zs. gehandelt. Wegen der Notiz der lt. Beschluss vom 22./12. 1908 abgest. Stücke siehe unten.

Die Einlös. der per 2./1. u. 1./7. 1907 u. 2./1. u. 1./7. 1908 fälligen Zinsscheine der Schuldverschreib. erfolgte: 4% à M. 1000 mit M. 9.15, die 4 $\frac{1}{2}$ % à M. 1000 mit M. 10.29, à M. 500 die 4 $\frac{1}{2}$ % mit M. 5.15, die 5% à M. 1000 mit M. 11.44, die 5% à M. 500 mit M. 5.72 (siehe auch unten).

Im Anschluss an die Kapitalreorganisation von 1902 beschlossen die Inhaber der 3 Anleihen 11./11. 1902 folg.: 1) Verzicht auf die Rechte, welche nach § 289 H.-G.-B. den Gläubigern der Ges. im Hinblick auf die von der G.-V. der Aktionäre beschlossene Herabsetzung des A.-K. zustehen; 2) Unterbrechung der Ausl. der 4% Schuldverschreib., Hinausschiebung des Beginnes der Ausl. der 4 $\frac{1}{2}$ u. 5% Schuldverschreib. u. Hinausschiebung des Endtermins der Ausl. aller 3 Arten von Schuldverschreib., alles für einen Zeitraum von 3 Jahren; 3) Bestellung eines Vertreters der Inhaber der Schuldverschreib. (Justizrat Heiliger, Cöln), sowie Bestimm. des Umfangs seiner Befugnis, Einsetzung eines Ausschusses (Dir. Hocks, Landger.-Rat Schmitzler, Reg.-Rat Clemm) zur Unterstützung des Vertreters. Die Tilg. der 4% Anleihe von M. 4 000 000 wird unterbrochen, der Endtermin ist bis 1921 hinausgeschoben; die 4 $\frac{1}{2}$ % Schuldverschreib. von M. 10 000 000 von 1900 sind bis 1908 unkündbar u. von diesem Termin ab zu pari rückzahlbar. Der Beginn der Ausl. der 5% Oblig. von 1900 zu 102% ist bis 1909 hinausgeschoben. Die von der Schutzvereinigung aufgestellten Bedingungen wurden gleichfalls genehmigt. Danach verzichteten die Banken u. Obligationäre auf das Recht, Befriedig. u. Sicherstellung auf gesetzl. Wege zu beanspruchen. Die Ges. verpfändet zur Tilg. der Oblig. und Bankschulden ihre Effekten unter Ausschluss von M. 517 000 für Kautionszwecke, sowie ihre Debit., soweit diese aus Forderungen an Unternehm.-Ges. bestehen. Pfändung und Bindung der Realisierung der Pfandbr.-Objekte geschah zunächst nur auf 7 Jahre, also bis 31./12. 1909 u. wurde dann für fernere 3 Jahre verlängert. Der Ges. bleibt untersagt, auf die Immobil. Hypoth. aufzunehmen. Verfügungen über die verpfändeten Werte dürfen nur nach vorher eingeholter Gutheiss. des Vertreters der Obligationäre u. Banken erfolgen, wenn der Gegenstand der Verf. M. 500 000 oder mehr beträgt. Von dem Rechte, für ihre Oblig. 6% Vorz.-Aktien à M. 1000 einzutauschen, haben Besitzer von M. 295 000 Teilschuldverschreib. Gebrauch gemacht (s. oben). Die Interessen der Obligationäre sind vollständig gewahrt. Der Zs.-Dienst ist geregelt und die finanzielle Lage der Ges. so, dass ab 1./7. 1906 eine Teilzahlung von 8 $\frac{1}{2}$ % an Obligationäre und Bankengläubiger erfolgen konnte; von dem auf die Schuldverschreib. entfallenden Betrage wurde ein Teil zum Ankauf von nom. M. 211 000 Schuldverschreib. verwendet, sodass die im Umlauf verbleibenden Schuldverschreib. 7 $\frac{1}{2}$ % erhielten.

Infolge des Verkaufes der Aktien der St. Petersburger Ges. für elektr. Anlagen kam ab 15./7. 1909 ein weiterer Betrag von 36% zur Rückzahl. an die Inhaber von Schuldverschreib. u. an die Bankengläubiger. Von der den Schuldverschreib.-Inhabern zukommenden Summe war $\frac{1}{6}$ zum Ankauf von Schuldverschreib. für gemeinsame Rechn. aller Schuldverschreib.-Inhaber verwendet worden. Auf die in Umlauf verbliebenen Schuldverschreib. erfolgte daher eine bare Rückzahl. von 30%. Im März 1910 wurden dann 4 Werke bzw. deren Aktien etc. verkauft (s. oben), so dass im Juli 1910 eine weitere (die III.) Rückzahl. von 10 $\frac{1}{2}$ % stattfinden konnte, so dass nunmehr insges. 55% zur Ausschüttung gelangt sind, wovon den Schuldverschreib.-Inhabern 48% in bar zufflossen, während der Rest, entsprechend den Beschlüssen der Schuldverschreib.-Inhaber vom 22./12. 1908, zum Erwerb von Schuldverschreib. benutzt wurde. Dabei steht noch ein Betrag von M. 3 373 651 aus, der zur Verteilung kommen wird, sobald derselbe entbehrlich ist.

Liquidation: Die Hoffnungen, welche sich an die vorsteh. Sanier. der Ges. 1902 geknüpft, haben, sich nicht erfüllt, vielmehr hat die Ges. auch 1903/1904 mit grossem Schaden gearbeitet. Der Abschluss per 30./6. 1904 zeigte eine Unterbilanz von M. 5 283 953 — für Res.-Stellung M. 4 400 000, Betriebsverlust M. 883 953 —, sodass von dem A.-K. von M. 8 395 000 mehr als die Hälfte verloren war. Dieses überaus ungünst. Resultat führte die Verwalt. einerseits auf die Diskreditierung der Ges. infolge der Vorgänge in den Jahren 1899/1900 zurück, die Gegenstand einer strafrechtl. Untersuch. und eines Civilprozesses waren (gemeint sind die Vorgänge bei Übernahme der Singer-Ges., s. oben). Die Erörter. hierüber führten zu starker Kreditscherütterung und Zurückhaltung von der Ges. sonst zugefallenen Aufträgen. Andererseits erwiesen sich grosse Abschreib. bzw. Res.-Stellungen für die Unternehm. nötig, an denen die Ges. durch Beteil. interessiert ist; besonders gross erschien die Verlust-Wahrscheinlichkeit bei St. Petersburg, Altona-Blankenese, Crottorf, Braila u. Bukarest. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erwies sich ein neues Arrangement mit den Gläubigern u. Obligationären der Ges. als unumgängl. notwendig. Aus dieser Erwägung heraus stimmte die G.-V. v. 30./12.